

31/SN-316/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1266/17-1990

Eisenstadt, am 26. 6. 1990

Namensrecht-Änderungsgesetz;
Stellungnahme.Telefon: 02682 - 600
Klappe 2221 DurchwahlBezug: 4.408/21-I 1/90

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	16. GE'9 99
Datum:	28. JUNI 1990
Verteilt	13.7.90 An das <i>hage</i>
Bundesministerium für Justiz	

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrechts-Änderungsgesetz - NamRÄG) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 Z. 1 (§ 93 ABGB)

Die Schaffung der Möglichkeit für denjenigen Ehegatten, dessen Familienname durch Eheschließung geändert wurde, durch jederzeitige Erklärung vor dem Standesbeamten seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellen zu können (§ 93 Abs. 2 ABGB) ist sicherlich nicht nur wegen ihrer Anpassung an die Regelung der Bundesrepublik Deutschland als begrüßenswert anzusehen. Diese neue Möglichkeit im Zusammenhang mit der (bereits geltenden) Bestimmung, daß die Verlobten den gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen haben, wobei dies bis spätestens vor Abschluß des Trauungsaktes vorgenommen werden kann (§ 93 Abs. 1 ABGB), erscheint nach ho. Auffassung dem Liberali-

sierungsgedanken des Ehenamensrechts sowie dem Gleichheitsprinzip bezüglich der Namensführung der Ehegatten ausreichend zu entsprechen.

Zu Art. 1 Z. 2 (§ 93 a ABGB)

Die Schaffung einer Möglichkeit für beide Ehegatten (durch einseitige Erklärung vor oder bei der Eheschließung) ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten (§ 93 a ABGB), erscheint nach ho. Ansicht doch zu weitführend zu sein. Dies würde in der Praxis bedeuten, daß die Familie nicht mehr sofort und eindeutig - eben auf Grund des Fehlens des gemeinsamen Namens der Familienglieder - als solche "nach außen" in Erscheinung tritt. Die Folge wäre sicherlich, daß diese kleinste Einheit unseres geltenden Staatssystems durch den "formellen" Mangel der Namensgleichheit auch "materiell" in Gefahr geraten könnte.

Auch erscheint nach ho. Auffassung die geplante Bestimmung des § 93 a ABGB von einer gewissen Systemwidrigkeit behaftet zu sein. Einerseits können die Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen durch einseitige Erklärung weiterführen - was in der Praxis jedenfalls dann geschehen wird, wenn sie sich über einen gemeinsamen Namen nicht einigen - andererseits aber muß über den Familiennamen der Kinder zwischen den Ehegatten wiederum Einigung zustande kommen.

Deshalb wird seitens des ho. Amtes die Einfügung des § 93 a ABGB im gegenständlichen Entwurf als zu weitgehend angesehen und daher abgelehnt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 26. 6. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

